

Amtsblatt für das Amt Panketal

Jahrgang 11

Zepernick, den 01. Oktober 2002

Nummer 14

Impressum

Herausgeber

Amt Panketal - Der Amtsdirektor, Postfach 1113, 16336 Zepernick
Internet: <http://www.panketal.de> eMail: Amt.Panketal@t-online.de
Das Amtsblatt für das Amt Panketal kann unter oben genannter
Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag
in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Amtliche Mitteilungen

Börnicke und Schönow

Planfeststellungsverfahren „Erdgashochdruckleitung
Börnicke - Lubmin S. 1

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinden Börnicke und Schönow

*Bekanntmachung der Gemeinden Börnicke und
Schönow, Amt Panketal zum
Planfeststellungsverfahren „Erdgashochdruckleitung
Börnicke – Lubmin, Abschnitt Börnicke – Woldegk“*

Das Verfahren für die Errichtung und den Betrieb der
Erdgashochdruckleitung, Abschnitt „Börnicke – Woldegk“,
Az.: 27.1-1-04 wird gemäß § 11a Abs. 1 Nr. 2
Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als Planfeststellungs-
verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung geführt. Der
Antrag enthält die Unterlagen für die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung.

Das Landesbergamt Brandenburg, Vom-Stein-Str. 30
in 03050 Cottbus ist vom Ministerium für Wirtschaft,
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam mit der
Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beauftragt
worden.

Auf der Grundlage der §§ 72 –78 Verwaltungs-
verfahrensgesetz (VwVfG) wird hiermit bekannt
gegeben, dass der Antrag in der Zeit vom

07. 10. 2002 bis zum 07. 11. 2002

in der Amtsverwaltung Panketal, 16341 Zepernick,
Schönower Straße 105, Zimmer 110 während der
Dienststunden für jedermann zur Einsicht ausliegt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen,

1. dass Einwendungen bis zwei Wochen nach Ablauf
der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift
beim Landesbergamt Brandenburg oder bei der Amts-
verwaltung Panketal zu erheben sind,

2. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle
Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf
besonderen Titeln beruhen,

3. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten zum
Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden
kann,

4. dass a) die Personen, die Einwendungen erhoben
haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche
Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die
Einwendungen durch Bekanntmachung ersetzt werden
kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder
Zustellungen vorzunehmen sind.

Zepernick, 19.09.2002

K. Fischer
amt. Amtsdirektor